

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Hier: Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde nach Beteiligung im u.g. Verfahren**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark
Bördeland

Anlagentyp: 2 x Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169m, RD 162 m, GH 250 m
3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172, GH 261 m
6 x Vestast V- 172, MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m

Standort: Gemarkung Biere
Flur 19, Flurstücke 17, 18, 55, 56, 59, 60, 70, 73

Gemarkung Welsleben
Flur 11 Flurstücke 15, 56/11, 57/11, 65/4
Flur 7, Flurstück 114/50

Antragsteller: Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG
Magdeburger Straße 7
39221 Bördeland/OT Biere

Sehr geehrter Herr Föllner,

gegen die Errichtung der 11 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 (GH 250 m), Vestas V172 (GH 261 m) und Vestas V162 (250 m) werden seitens der Unteren Wasserbehörde keine Einwände erhoben, sofern nachfolgende Nebenbestimmungen beachtet werden:

Wassergefährdende Stoffe

Die Anlagen sind, entsprechend den Antragsunterlagen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen, sodass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Ein Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umwelt ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dazu sind für Anlagen mit Stoffen, die in den Anwendungsbereich der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) fallen, geeignete Rückhalteeinrichtungen umzusetzen.

Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit einem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen zuverlässig erkennbar sein. Dennoch austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

Bei einer Betriebsstörung mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit möglich zu verhindern. Sollte es trotz Maßnahmen zu einem Austritt einer nicht unerheblichen Menge von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt kommen, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren.

Die Stellfläche (Abfüllfläche) für den Austausch des Getriebeöls oder anderer wassergefährdender Stoffe ist flüssigkeitsundurchlässig gem. Arbeitsblatt „DWA - A 786 Technische Regel wasser-gefährdender Stoffe– Ausführung von Dichtflächen“ (TRwS 786) herzustellen. Auf die Errichtung kann verzichtet werden, sofern durch infrastrukturelle

Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann. **Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV und ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.**

Der Befüll- und Entladevorgang bei erstmaliger Befüllung oder Austausch von Anlagen ist sowohl am Tank des Fahrzeugs als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen.

Außenliegende Kühlanlagen oder Anlagenteile und deren (außenliegende) Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen, sofern sie nicht über ausreichend bemessene eigene Rückhalteeinrichtungen verfügen. **Bei Abweichung von der generellen Rückhaltepflicht nach § 18 Abs. 1 AwSV ist ein Antrag auf Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.**

Bei Stilllegung der WEA sind alle in der Anlage enthaltenden wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Der „Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu beachten und einzuhalten.

Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt, ist eine Anlagendokumentation zu führen. Hierunter fallen, soweit zutreffend, u.a.

- Genehmigung nach Bau- und/oder Immissionsschutzrecht
- Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen
- Sicherheitsdatenblätter
- Betriebsanweisungen
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen
- Zulassungen
- Prüf- und Wartungsberichte
- Bescheinigungen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Für den Fall einer Betriebsstörung ist eine gut sichtbare Telefonnummer anzubringen, unter der eine Alarmierung erfolgen kann.

Begründung

Gemäß § 62 (1) WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Betrieb öffentlicher Einrichtungen so beschaffen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 17 Abs. 1 und 2 AwSV.

Auflagen zum Rückhalt von wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 18 Abs. 1 AwSV.

Bei den geplanten 11 WEA ist laut Antragsunterlagen mit dem Einsatz von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Fetten verschiedener Art zu rechnen. Im Wesentlichen lassen sie sich folgenden Anlagenbereichen zuordnen.

- Getriebe (Hauptgetriebe sowie Azimut- und Pitchgetriebe)

- Kühlkreisläufe
- Hydraulik
- Transformator
- Lager (Rotor-und Generatorlager)

Die Anforderungen der AwSV hängen grundsätzlich von der Gefährdungsstufe der Anlage ab. Diese ermittelt sich aus dem maßgebendem Volumen bzw. der maßgebenden Masse in den einzelnen Anlagen sowie der Wassergefährdungsklasse.

Die eingesetzten Flüssigkeiten und Fette werden als Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft. Aufgrund der eingesetzten Menge werden alle Anlagen, denen eine WGK zugeordnet ist, in die Gefährdungsstufe A eingeordnet.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV). Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. – bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden – dem Gesamtvolumen der jeweiligen Anlage (§ 18 Abs. 3 AwSV).

Der Großteil der eingesetzten Stoffen liegt unterhalb der Bagatellgrenze von 0,22 m³ flüssiger und 0,2 Tonnen fester (und gasförmiger) Stoffe, sodass formal keine spezielle Rückhaltung erforderlich ist oder die Rückhaltung als Teil der Anlage selbst erfolgt. Für die übrigen innenliegenden Anlagen wurde eine ausreichende Rückhaltungsmöglichkeit innerhalb der Gondel nachgewiesen.

Die genannte Rückhalteeinrichtung ist Teil der Gondel bzw. Maschinenhausauskleidung, deren unterer Bereich als Auffangwanne mit einem Fassungsvermögen von min. 2800 l vorgesehen ist. Darüber hinaus ist die oberste Turmplattform als auslaufsichere Auffangwanne mit einem zusätzlichen Volumen von 1194 l ausgebildet.

Für außenliegende (Rück)Kühlanlagen oder Anlagenteile kann im Einzelfall auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird. Laut Antragsunterlagen verfügt der Kühlkreislauf über eine Überwachungseinrichtung, die eine Parameterabweichung meldet und die Pumpen ausschaltet. Ein Antrag auf Ausnahme von der generellen Rückhaltepflicht wurde bisher nicht gestellt.

Die Auflage zur Prüfpflicht der außenliegenden Anlagenteile beruht auf § 46 Abs. 4 AwSV, demnach kann die zuständige Behörde eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen.

Die Festlegung der Maßnahmen im Falle einer Betriebsstörung beruht auf § 24 (1) und (2) AwSV.

Vorgaben zum Rückbau nach Stilllegung der Anlage ergeben sich aus § 17 (4) AwSV.

Die Pflicht zur Anlagendokumentation ergibt sich aus § 43 i.V.m § 44 AwSV.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vehse

Rechtsgrundlagen

- AwSV** "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
- WHG** "Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist"